

Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2023 bis 31.12.2023

Name der Organisation: NKD Group GmbH

Anschrift: Bühlnstraße 5 - 7, 95463 Bindlach

Inhaltsverzeichnis

A. Strategie & Verankerung	2
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	2
A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie	4
A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation	10
B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen	12
B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse	12
B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	20
B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	24
B4. Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	35
B5. Kommunikation der Ergebnisse	38
B6. Änderungen der Risikodisposition	39
C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen	40
C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	40
C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	41
C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	44
D. Beschwerdeverfahren	46
D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren	46
D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren	54
D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens	59
E. Überprüfung des Risikomanagements	60

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Die Bereichsleiterin der Globalen CSR & Compliance wurde gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 LkSG im Jahr 2021 von der Geschäftsführung zur Menschenrechtsbeauftragten ernannt. Ihre Aufgabe ist die Koordination und Überwachung des Risikomanagements gemäß § 4 LkSG. Die Geschäftsführung trägt die Gesamtverantwortung für die Angemessenheit und Wirksamkeit des Risikomanagementsystems und stellt der Menschenrechtsbeauftragten alle notwendigen Mittel und Ressourcen sowie Zugriffsmöglichkeiten, Einsichtsrechte und Kompetenzen zur Verfügung, um eine angemessene operative Durchführung zu gewährleisten.

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Hat die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert, der gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird?

Es wird bestätigt, dass die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert hat, der i. S. d. § 4 Abs. 3 LkSG gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird.

- Bestätigt

Beschreiben Sie den Prozess, der mindestens einmal im Jahr bzw. regelmäßig die Berichterstattung an die Geschäftsleitung mit Blick auf das Risikomanagement sicherstellt.

Die Menschenrechtsbeauftragte berichtet regelmäßig über die Durchführung des Risikomanagements an die Geschäftsführung. In Angelegenheiten besonderer Dringlichkeit wird die Geschäftsführung unmittelbar informiert.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Liegt eine Grundsatzklärung vor, die auf Grundlage der im Berichtszeitraum durchgeführten Risikoanalyse erstellt bzw. aktualisiert wurde?

Die Grundsatzklärung wurde hochgeladen

https://www.nkdgroup.com/wp-content/uploads/2023/08/GrundsatzerklaerungMenschenrechte_032023_DE.pdf

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Wurde die Grundsatzklärung für den Berichtszeitraum kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Grundsatzklärung gegenüber Beschäftigten, gegebenenfalls dem Betriebsrat, der Öffentlichkeit und den unmittelbaren Zulieferern, bei denen im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko festgestellt wurde, kommuniziert worden ist.

- Bestätigt

Bitte beschreiben Sie, wie die Grundsatzklärung an die jeweiligen relevanten Zielgruppen kommuniziert wurde.

Die Grundsatzklärung zur Achtung und Wahrung der Menschenrechte ist für Stakeholder der NKD Group öffentlich auf der Firmenhomepage aufrufbar. Die Mitarbeitenden des Unternehmens wurden anhand von Compliance Pflichtschulungen über den Inhalt der Grundsatzklärung geschult. Sie ist für alle Mitarbeitenden als Aushang an den Infoboards des Unternehmens zugänglich und fester vertraglicher Bestandteil des Lieferantenhandbuchs.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Welche Elemente enthält die Grundsatzklärung?

- Einrichtung eines Risikomanagement
- Jährliche Risikoanalyse
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Bereitstellung eines Beschwerdeverfahrens im eigenen Geschäftsbereich, bei Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Dokumentations- und Berichtspflicht
- Beschreibung der festgestellten prioritären Risiken
- Beschreibung von menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an eigene Beschäftigte und Zulieferer

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Beschreibung möglicher Aktualisierungen im Berichtszeitraum und der Gründe hierfür.

Im Anschluss an das Auskunftersuchen der BAFA wurden von der Kontrollbehörde Empfehlungen ausgesprochen, die zum Anlass genommen wurden, die Grundsatzklärung anzupassen. Im Zuge dessen wurde die Beschreibung zur Durchführung des Risikomanagements um weitere Aspekte ergänzt und die Prozessbeschreibung zu den Beschwerdemechanismen überarbeitet und aktualisiert.

A. Strategie & Verankerung

A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation

In welchen maßgeblichen Fachabteilungen/Geschäftsabläufen wurde die Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb des Berichtszeitraums sichergestellt?

- Personal/HR
- Umweltmanagement
- Einkauf/Beschaffung
- CSR/Nachhaltigkeit
- Recht/Compliance
- Qualitätsmanagement
- IT / Digitale Infrastruktur

Beschreiben Sie, wie die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen/Geschäftsabläufe verteilt ist.

Die Verantwortung für die operative Umsetzung der Menschenrechtsstrategie liegt im Bereich Globale CSR & Compliance. Die Leiterin dieses Bereichs ist in ihrer Funktion als Menschenrechtsbeauftragte jederzeit dazu befugt, weitere Fachabteilungen hinzuzuziehen und in den Sorgfaltspflichtenprozess einzubinden. Die oben aufgeführten Fachabteilungen agieren standardmäßig als Unterstützungs- und/oder Beratungsstellen in unterschiedlichen Prozessen.

Beschreiben Sie, wie die Strategie in operative Prozesse und Abläufe integriert ist.

Die Menschenrechtsstrategie ist integraler Bestandteil unserer CSR-Statuten und vertraglicher Bestandteil des Lieferantenhandbuchs. Die Anerkennung des Lieferantenhandbuchs bildet die Grundlage und Voraussetzung aller Geschäftsbeziehungen. Die Mitarbeitenden unterstützen die Umsetzung der Menschenrechtsstrategie und werden im Rahmen von Pflichtschulungen zu den CSR-Statuten geschult. Alle unmittelbaren Zulieferer sind zur Unterzeichnung unseres Code of Conduct verpflichtet, womit sie unsere menschenrechtlichen und umweltrelevanten Mindestanforderungen anerkennen.

Beschreiben Sie, welche Ressourcen & Expertise für die Umsetzung bereitgestellt werden.

Die Fachbereiche, welche die Umsetzung der Menschenrechtsstrategie unterstützen, sind fachlich, sachlich und personell angemessen ausgestattet und wurden geschult. Die Menschenrechtsbeauftragte wurde im Rahmen einer externen Weiterbildung ausgebildet, geprüft und zertifiziert. Ihr stehen für die Umsetzung angemessene Ressourcen bspw. in Form von IT-Softwareprogrammen zur Verfügung. Bei Bedarf kann externe Expertise hinzugezogen werden.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurde im Berichtszeitraum eine regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren?

- Ja, für den eigenen Geschäftsbereich
- Ja, für unmittelbare Zulieferer

Beschreiben Sie, in welchem Zeitraum die jährliche Risikoanalyse durchgeführt worden ist.

Die jährliche Risikoanalyse wurde für den Berichtszeitraum 01. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 durchgeführt.

Beschreiben Sie das Verfahren der Risikoanalyse.

Die Grundlage unserer Risikoanalyse ist die Kontexterfassung unserer Geschäftstätigkeiten. Dabei werden sowohl die branchen- und warenspezifischen Charakteristiken als auch die landes- und regionsspezifischen Gegebenheiten festgehalten. Zudem werden interne und externe Daten- sowie Informationserhebungen und Erkenntnisse aus Audits und Stakeholder-Dialogen einbezogen. Basierend auf dieser Informationslage werden die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken identifiziert und den entsprechenden Abschnitten der Wertschöpfungskette zugeordnet (eigener Geschäftsbereich, vorgelagerte und nachgelagerte Lieferkette). Die identifizierten Risiken werden anschließend anhand ihrer Schwere (Ausmaß, Umfang und Unumkehrbarkeit) und der Eintrittswahrscheinlichkeit bewertet und priorisiert. Abschließend wird das Risikoinventar um bereits implementierte und potenzielle Präventions- und Abhilfemaßnahmen unter Einbezug der Einflussmöglichkeiten (Hebelwirkung, z. B. abhängig von Wertschöpfungskettenabschnitt, Art/Dauer Geschäftsbeziehung oder Auftragsanteil am Gesamtvolumen einer Produktionsstätte) ergänzt. Um bei der Risikoanalyse sicherzustellen, dass wir auch die Gegebenheiten bei unseren mittelbaren Zulieferern berücksichtigen, sind alle unmittelbaren Geschäftspartner dazu verpflichtet, Angaben über zu verwendende Produktionsstätten und die Akteure der tieferen Lieferkette zu machen.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden im Berichtszeitraum auch anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt?

- Ja, aufgrund substantiierter Kenntnis von möglichen Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern

Beschreiben Sie die konkreten Anlässe.

Die substantiierte Kenntnis bezog sich auf mögliche menschen- und arbeitsrechtliche Verletzungen, über die wir durch eine Menschenrechtsinitiative informiert wurden.

Beschreiben Sie, zu welchen Erkenntnissen die Analyse in Bezug auf eine wesentlich veränderte und/oder erweiterte Risikolage geführt hat.

Die Erkenntnisse der Analyse führte zu keiner wesentlich veränderten oder erweiterten Risikolage.

Beschreiben Sie, inwiefern Erkenntnisse aus der Bearbeitung von Hinweisen/Beschwerden eingeflossen sind.

Es sind im Berichtszeitraum keine Hinweise oder Beschwerden zu potenziellen menschenrechtsbezogenen oder umweltrelevanten Verletzungen der Sorgfaltspflichten eingegangen.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) im eigenen Geschäftsbereich ermittelt?

- Keine

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei unmittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot von Kinderarbeit
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei mittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot von Kinderarbeit
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden die im Berichtszeitraum ermittelten Risiken gewichtet und ggf. priorisiert und wenn ja, auf Basis welcher Angemessenheitskriterien?

- Ja, auf Basis der zu erwartenden Schwere der Verletzung nach Grad, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit
- Ja, auf Basis des eigenen Einflussvermögens
- Ja, auf Basis der Wahrscheinlichkeit des Eintritts
- Ja, auf Basis der Art und Umfang der eigenen Geschäftstätigkeit
- Ja, auf Basis der Art des Verursachungsbeitrags

Beschreiben Sie näher, wie bei der Gewichtung und ggf. Priorisierung vorgegangen wurde und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.

Die identifizierten Risiken wurden zunächst nach der zu erwartenden Schwere gewichtet. Bei der Ermittlung der Schwere wurden drei Kriterien berücksichtigt: Intensität der Auswirkungen (Grad), Anzahl der Betroffenen (Umfang) und Möglichkeit der Umkehrbarkeit (Unumkehrbarkeit). Für jedes identifizierte Risiko wurden diese drei Schwerekriterien auf einer Skala von 1-5 (niedrig, mäßig, mittel, signifikant, hoch) bewertet. Eine gleiche Skala wird auch bei der anschließenden Bewertung der Eintrittswahrscheinlichkeit verwendet. Unter Berücksichtigung dieser zwei Faktoren, Schwere und Eintrittswahrscheinlichkeit, wurde festgestellt, dass aufgrund der geographischen Gegebenheiten, der bestehenden Standards und/oder der politischen Situation vor Ort, die Beschaffungsländer unserer Handelsware (Wertschöpfungskettenabschnitt vorgelagerte Lieferkette) priorisiert betrachtet werden müssen, wenngleich der eigene Geschäftsbereich und die nachgelagerte Lieferkette ebenfalls Beachtung finden. Basierend auf den Erkenntnissen unserer Risikobewertung und unter Berücksichtigung des Grades unseres Einflussvermögens (Hebelwirkung), was auch die Prüfung des potenziellen Vorhandenseins eines gemeinschaftlichen Ansatzes (z. B. durch das gemeinsame Engagement innerhalb einer Mitgliedsinitiative) beinhaltet, werden anschließend die Präventions- und Abhilfemaßnahmen untereinander priorisiert und ressourcenabhängig in entsprechender Reihenfolge implementiert. Alle bereits umgesetzten sowie künftig geplanten Maßnahmen werden dokumentiert.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum im eigenen Geschäftsbereich priorisiert?

- Keine

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Im eigenen Geschäftsbereich wurden keine Risiken priorisiert, da wir innerhalb eines umfassenden und über viele Jahre etablierten und weiterentwickelten CSR- und Compliance-Managementsystems arbeiten. Gesetzliche Vorgaben und Anforderungen werden frühzeitig priorisiert und in unseren Geschäftsprozessen integriert und umgesetzt. Dabei konzentrieren wir uns im eigenen Geschäftsbereich auf Präventivmaßnahmen und Bewusstseinsbildung der Belegschaft, in Form von Schulungen und Informationsveranstaltungen.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt?

- Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

- Pflichtschulung Compliance zum Thema geschlechtsspezifische Gewalt, Diskriminierung und Menschenrechte sowie zu bestehenden Regularien und Richtlinien für alle Mitarbeitenden (inkl. Ländergesellschaften). Im Zuge dieser Pflichtschulungen wurden die Mitarbeitenden auch über die Nutzung des Mitte 2022 eingeführten Hinweisgebersystems geschult.
- Pflichtschulung zum Pelzfrei-Abkommen von Vier Pfoten für alle Mitarbeitenden mit Warenkontakt (inkl. Länderbüros Bangladesch und China). Darüber hinaus wurden auch unmittelbare und mittelbare Zulieferer diesbezüglich geschult und sensibilisiert.
- Übermittlung von Fachkenntnissen zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz in einer Informationsveranstaltung an Mitarbeitende aus verschiedenen Abteilungen.

Beschreiben Sie, inwiefern die Schulungen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Schulungen und Informationsveranstaltungen erachten wir als angemessene und vor allem wirksame Methode, da es uns dadurch gelingt, an gezielten Stellen ein Bewusstsein für die Themen zu schaffen, die wir als prioritär erachten. Damit kann diesen Risiken direkt innerhalb eines Prozesses vorgebeugt bzw. deren Eintrittswahrscheinlichkeit minimiert werden.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden für den Berichtszeitraum bei unmittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

Um welches konkrete Risiko geht es?

Unter Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren als Überbegriff, erachten wir eine Reihe von weiteren Themenbereichen, wie Arbeitszeiten (inklusive gesetzlich vorgeschriebener Ruhetage, Pausen und Ausgleichstage und Vermeidung von exzessiven Überstunden), Verbot der Diskriminierung (inklusive sexueller Belästigung und geschlechtsspezifischer Gewalt), Chemikalieneinsatz (inklusive Abwasser), Gebäude- und Elektrosicherheit und Brandschutz sowie der Zugang zu Beschwerdemechanismen und Abhilfemaßnahmen als Unterkategorien, die gleichermaßen Beachtung finden sollten.

Wo tritt das Risiko auf?

- Bangladesch
- China
- Indien
- Myanmar
- Pakistan
- Türkei

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken
- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherung
- Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Kategorie: Beschaffungsstrategie & Einkaufspraktiken

ausgewählt:

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und inwieweit die Festlegung von Lieferzeiten, von Einkaufspreisen oder die Dauer von Vertragsbeziehungen angepasst wurden.

NKD hat einen Code of Conduct für Geschäftspartner verabschiedet und ferner die Kodizes der Organisationen, in denen es Mitglied ist, in seine CSR-Statuten als vertraglichen Bestandteil und Grundlage aller Geschäftsbeziehungen integriert. Mitarbeitende und Geschäftspartner werden in Schulungen und Workshops über die Inhalte der CSR-Statuten geschult. Darüber hinaus finden in regelmäßigen Abständen unangekündigte und zum Teil angekündigte, risikobasierte Kontrollmaßnahmen in Form von internen als auch externen Audits bei Produktionsbetrieben statt.

Wir platzieren Aufträge mit einer langen Vorlaufzeit, die unseren Zulieferern ausreichend Zeit einräumt, Kapazitäten und Produktionsablauf weit im Voraus zu planen. Einkaufspreise werden auf Basis von Wettbewerbsangeboten marktübergreifend verglichen und individuell mit Zulieferern verhandelt. NKD ist es wichtig, langfristige und vertrauensvoll gewachsene Geschäftsbeziehungen mit seinen Zulieferern zu pflegen. Durch Präsenz eigener Büros und designierter CSR-Teams in den Hauptbeschaffungsmärkten China und Bangladesch ist ein schneller und direkter Kontakt zu lokalen Mitarbeitenden gewährleistet. Sie ermöglichen unseren Zulieferern Unterstützung in lokaler Landessprache. Durch die langjährige Zusammenarbeit mit unseren Zulieferern sind Kontinuität und enge Zusammenarbeit sichergestellt. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen wurden dahingehend angepasst, dass die Verpflichtung zur Einhaltung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes hinzugefügt wurde.

Beschreiben Sie, inwiefern Anpassungen in der eigenen Beschaffungsstrategie und den Einkaufspraktiken zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken beitragen sollen.

Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen wurden dahingehend angepasst, dass die Verpflichtung zur Einhaltung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes hinzugefügt wurde.

Andere Kategorien:

ausgewählt:

- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherung
- Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Die Erfüllung gesetzlicher Vorgaben sowie international anerkannter Standards stellen für Zulieferer keine unzumutbare Maßnahme dar, sondern sind Grundvoraussetzung gesetzeskonformen Handelns. Dies ist unseres Erachtens eine angemessene Form der Kontrolle und etablierte Vorgehensweise, die unseren Zulieferern bereits vertraut ist. Um Auditfatigue („Überprüfungsmüdigkeit“) entgegenzuwirken, erkennt NKD bereits vorhandene und gültige Auditberichte nach international anerkannten Standards an. Darüber hinaus sind Schulungen als Maßnahme ein angemessenes und effektives Mittel, um das Bewusstsein aller relevanten Personengruppen für menschenrechts- und umweltrelevante Themen zu vermitteln, aufzufrischen und zu vertiefen, um den kontinuierlichen Verbesserungsprozess voranzutreiben.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B4. Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden aufgrund der anlassbezogenen Risikoanalyse bei mittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung

Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

Um welches konkrete Risiko geht es?

Exzessive Überstunden durch mangelhafte oder fehlende Produktions- oder Kapazitätenplanung bzw. Missachtung gesetzlich vorgeschriebener Arbeitszeiten.

Wo tritt das Risiko auf?

- China

Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen

Um welches konkrete Risiko geht es?

Mangelndes Bewusstsein seitens der Zulieferer bzgl. der Aufgaben und Aktivitäten sowie der Notwendigkeit von Gewerkschaften in den Beschaffungsländern.

Wo tritt das Risiko auf?

- Bangladesch

Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei

Um welches konkrete Risiko geht es?

Erhöhtes Risiko von Zwangsarbeit bei fehlenden (schriftlichen) Arbeitsverträgen bzw. mangelnder Kenntnis der Rechte und Pflichten seitens der Arbeitnehmenden.

Wo tritt das Risiko auf?

- Bangladesch
- Myanmar

Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung

Um welches konkrete Risiko geht es?

Diskriminierung, sexuelle Belästigung und geschlechtsspezifische Gewalt gegenüber vulnerablen Personen- oder Personengruppen (z. B. Frauen, Mädchen, Jungen, Jugendlichen, körperlich oder geistig behinderten Menschen, ethnischer oder religiöser Minderheiten oder Geflüchteter) sowie unzureichender Zugang zu Beschwerdemechanismen und Abhilfemaßnahmen.

Wo tritt das Risiko auf?

- Bangladesch
- Türkei

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B4. Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei mittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Durchführung von risikobasierten Kontrollmaßnahmen
- Unterstützung des Zulieferers bei der Vorbeugung und Minimierung des Risikos
- Umsetzung von branchenspezifischen oder -übergreifenden Initiativen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/ Geltungsbereich).

Um identifizierten und priorisierten Risiken bei mittelbaren Zulieferern angemessen vorzubeugen bzw. diese abzumildern, haben wir Maßnahmen in einer firmeninternen Roadmap zusammengefasst. Sämtliche Maßnahmen, die einen Workshop, eine Schulung oder eine Informationsveranstaltung beinhalten, werden durch unser fachlich kompetentes CSR-Personal durchgeführt. Ebenfalls setzen wir auf Kontrollmaßnahmen in Form von unangekündigten internen Audits und externen Audits nach anerkannten Standards. In Betrieben mit integrierten Nassprozessen wird zusätzlich zum Sozialaudit das Vorhandensein des DIN ISO 14001 Umweltmanagementstandards überprüft. Im Rahmen der Mitgliedschaft im Textilbündnis beteiligen wir uns an der Bündnisinitiative „Access to Remedy for (Refugee) Workers“ in der Türkei.

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Die Erfüllung gesetzlicher Vorgaben sowie international anerkannter Standards stellen für Zulieferer keine unzumutbare Maßnahme dar, sondern sind Grundvoraussetzung gesetzeskonformen Handelns. Dies ist eine angemessene Form der Kontrolle und eine etablierte Vorgehensweise, die Zulieferern bereits vertraut ist. Um Auditfatigue („Überprüfungsmüdigkeit“) entgegenzuwirken, erkennt NKD bereits vorhandene und gültige Auditberichte nach den vorstehend genannten Standards an. Darüber hinaus sind Schulungen als Maßnahme ein angemessenes und effektives Mittel, um das Bewusstsein aller relevanten Personengruppen für menschenrechts- und umweltrelevante Themen zu vermitteln, aufzufrischen und zu vertiefen, um den kontinuierlichen Verbesserungsprozess voranzutreiben.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B5. Kommunikation der Ergebnisse

Wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern an maßgebliche Entscheidungsträger:innen kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern gem. § 5 Abs. 3 LkSG an die maßgeblichen Entscheidungsträger:innen, etwa an den Vorstand, die Geschäftsführung oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert wurden.

- Bestätigt

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B6. Änderungen der Risikodisposition

Welche Änderungen bzgl. prioritärer Risiken haben sich im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum ergeben?

Im Jahr 2024 berichten wir erstmals über den Berichtszeitraum 01. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023. Daher ergibt sich noch keine Vergleichsbasis zum vorangegangenen Berichtszeitraum.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich können über das Hinweisgebersystem der NKD Group gemeldet werden.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Wurden für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern können über das Hinweisgebersystem der NKD Group gemeldet werden. Bitte siehe zusätzliche Informationen zu den verfügbaren Beschwerdekanälen unter „Beschwerdeverfahren“.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Ja

Beschreiben Sie, auf welcher Basis die festgestellten Verletzungen gewichtet & priorisiert wurden und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.

Während des Berichtszeitraums gab es eine gemeldete Verletzung bei einem mittelbaren Zulieferer. Diese Verletzung wurde unmittelbar untersucht. Seit der Untersuchung und Nachbearbeitung wurden keine weiteren Verletzungen an uns gemeldet. Daher erfolgte keine weitere Priorisierung.

Beschreiben Sie, welche Abhilfemaßnahmen ggfs. ergriffen wurden, und insbesondere welche Abwägungen in Bezug auf die Auswahl und Gestaltung von Maßnahmen im Rahmen der entsprechenden Konzepte zur Beendigung und Minimierung getroffen wurden.

Nach Kenntnisnahme eines möglichen Verstoßes bei einem mittelbaren Zulieferer, bestätigte sich der Verdacht der illegalen Unterauftragsvergabe. Ein internes Audit wurde in der Fabrik durchgeführt und auf Basis der festgestellten Non-Konformitäten ein Korrekturmaßnahmenplan erstellt. Der Verbesserungsprozess wurde mit entsprechenden Schulungen begleitet. Ein externes Standardaudit wurde ebenfalls durchgeführt. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts dauert die Implementierung der Verbesserungsmaßnahmen weiter an.

In welchen Themen wurden Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

Geben Sie die Anzahl an

1

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Sofern Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern nicht innerhalb eines absehbaren Zeitraums trotz entsprechender Konzepte verhindert, beendet oder minimiert werden konnten:

Beschreiben Sie Ihre weiteren Maßnahmen.

Das BSCI-Audit wurde durchgeführt und die identifizierten Non-Konformitäten werden ebenfalls im Rahmen eines Korrekturmaßnahmenplans nachgehalten. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts dauert die Implementierung der Verbesserungsmaßnahmen weiter an.

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

In welcher Form wurde für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren angeboten?

- Kombination aus eigenem und externen Verfahren

Beschreiben Sie das unternehmenseigene Verfahren und/oder das Verfahren an dem sich Ihr Unternehmen beteiligt.

Die NKD Group bietet verschiedene Beschwerdekanäle an. Zum einen ist dies ein externes Hinweisgebersystem, welches für Stakeholder über einen Link auf unserer Unternehmenswebsite zugänglich ist. Zum anderen können Hinweise von Mitarbeitenden der NKD Group über die zentrale Anlaufstelle der Menschenrechtsbeauftragten eingereicht werden. Für Mitarbeitende von unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferern gibt es zusätzlich die Möglichkeit, über eine Hotline oder zentrale E-Mail-Adresse Beschwerden abzugeben. Die Beschwerdekanäle können in verschiedenen Sprachen genutzt werden.

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

Welche potenziell Beteiligten haben Zugang zu dem Beschwerdeverfahren?

- Eigene Arbeitnehmer
- Gemeinschaften in der Nähe von eigenen Standorten
- Arbeitnehmer bei Zulieferern
- Externe Stakeholder wie NGOs, Gewerkschaften, etc

Wie wird der Zugang zum Beschwerdeverfahren für die verschiedenen Gruppen von potenziell Beteiligten sichergestellt?

- Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform
- Informationen zur Erreichbarkeit
- Informationen zur Zuständigkeit
- Informationen zum Prozess
- Sämtliche Informationen sind klar und verständlich
- Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform

Optional: Beschreiben Sie.

Die Verfahrensordnung ist auf der Unternehmenswebseite öffentlich zugänglich.

Informationen zur Erreichbarkeit

Optional: Beschreiben Sie.

Der Zugang zum externen Hinweisgebersystem ist für Stakeholder über einen Link auf der Unternehmenswebsite möglich. Die Plattform verfügt über eine Auswahl von über 20 verschiedenen Sprachen. Um einen niederschweligen Zugang für besonders vulnerable Gruppen entlang der globalen Lieferkette zu gewährleisten, wurde unserem Code of Conduct Poster neben dem NKD-Code of Conduct auch der Amfori BSCI-Code of Conduct hinzugefügt, der mit Piktogrammen und einem QR-Code ausgestattet ist. Auf dem Poster sind verschiedene Beschwerdekanäle in entsprechender Landessprache abgebildet. Zum einen in der Form eines Links zum Hinweisgebersystem, zum anderen in Form von lokalen und internationalen Rufnummern (mit der Möglichkeit Sprachnachrichten zu hinterlassen), sowie in Form einer zentralen E-Mail-Adresse, an die Beschwerden gerichtet werden können. Die Kontaktdetails sind auf den Code of Conduct Postern in jeweiliger Landessprache vermerkt. Diese Poster wurden an unsere Geschäftspartner verteilt und müssen in den Produktionsstätten an einem zugänglichen Ort zum Aushang gebracht werden.

Informationen zur Zuständigkeit

Optional: Beschreiben Sie.

Siehe oben.

Informationen zum Prozess

Optional: Beschreiben Sie.

Siehe oben.

Sämtliche Informationen sind klar und verständlich

Optional: Beschreiben Sie.

Siehe oben.

Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Optional: Beschreiben Sie.

Siehe oben.

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

War die Verfahrensordnung für den Berichtszeitraum öffentlich verfügbar?

Datei wurde hochgeladen

Zur Verfahrensordnung:

https://www.nkdgroup.com/wp-content/uploads/2023/08/Hinweisgeberrichtlinie_072023_DE.pdf

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Geben Sie die für das Verfahren zuständigen Person(en) und deren Funktion(en) an.

Bei den vom Unternehmen mit der Durchführung des Verfahrens betrauten Personen handelt es sich um die Bereichsleiterin Globale CSR & Compliance / Menschenrechtsbeauftragte, und den Umweltmanager / Betraute Person im Beschwerdeverfahren. Die vorbenannten Personen sind in ihrer Tätigkeit als Beschwerdestelle unparteiisch, unabhängig, weisungsfrei und haben sich darüber hinaus bezüglich des Beschwerdeverfahrens zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Es wird bestätigt, dass die in § 8 Abs. 3 LkSG enthaltenen Kriterien für die Zuständigen erfüllt sind, d. h. dass diese die Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind

- Bestätigt

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Es wird bestätigt, dass für den Berichtszeitraum Vorkehrungen getroffen wurden, um potenziell Beteiligte vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu schützen.

- Bestätigt

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere wie das Beschwerdeverfahren die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewährleistet.

Im Rahmen von Meldungen, die uns über das Beschwerdeverfahren erreichen, werden keine Informationen zur Identifizierung an die Ansprechpartner gegeben. Meldungen werden angepasst, um sie noch anonym zu machen. Das bedeutet, dass doppelte Satzzeichen entfernt und sämtliche Wörter kleingeschrieben werden. Alle Informationen werden Ende-zu-Ende verschlüsselt, so dass sensible Informationen sicher sind. Das Hinweisgebersystem spricht vor Abgabe eines Hinweises Empfehlungen aus, wie Hinweisgebende ihre Identität schützen können, bspw. indem sie sich nicht im Unternehmensnetzwerk (Internet/VPN) befinden, kein Gerät (Smartphone, Computer, etc.) nutzen, welches vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt wurde und keine Redewendungen oder Abkürzungen nutzen, die häufig in Gesprächen oder E-Mails genutzt werden.

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere durch welche weiteren Maßnahmen Hinweisgebende geschützt werden.

Die Identität des Hinweisgebers, sofern bekannt, sowie eventuell übermittelte oder erhobene personenbezogene Daten werden lediglich zum Zweck der Investigation des Hinweises verwendet. Eine Offenlegung dieser Daten würde nur im Fall eines gesetzlichen Erfordernisses erfolgen. In die Untersuchung von Hinweisen werden lediglich Personen eingebunden, die zur Untersuchung unerlässlich sind. Diese Personen werden über die Verpflichtung zur Wahrung der Verschwiegenheit informiert. Hinweisgeber werden vor Androhung von Disziplinarmaßnahmen oder Repressalien durch das Unternehmen geschützt.

Bei Hinweisen, die aus niederen Beweggründen abgegeben werden, um einer Person bewusst zu schaden, können entsprechende Disziplinarmaßnahmen, z. B. in Form von arbeitsrechtlichen Konsequenzen, ergriffen werden.

D. Beschwerdeverfahren

D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens

Sind im Berichtszeitraum über das Beschwerdeverfahren Hinweise eingegangen?

- Ja

Führen Sie zu Anzahl, Inhalt, Dauer und Ergebnis der Verfahren näher aus.

Bei dem Hinweis handelt es sich um eine mögliche Arbeitsrechtsverletzung in einem Produktionsbetrieb in Myanmar. Die Arbeitsrechtsverletzung bezieht sich auf unangemessene Lohnkürzungen bzw. Vorenthaltens des Lohns im Falle von Urlaub oder Erkrankung. Das Verfahren dauert zum Zeitpunkt dieses Berichts noch an.

Zu welchen Themen sind Beschwerden eingegangen?

- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

Beschreiben Sie, welche Schlussfolgerungen aus den eingegangenen Beschwerden/Hinweisen gezogen wurden und inwieweit diese Erkenntnisse zu Anpassungen im Risikomanagement geführt haben.

Es wurden keine Anpassungen im Risikomanagement vorgenommen, da sich bereits etablierte Prozesse und Abläufe als wirksam und angemessen erwiesen haben.

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existiert ein Prozess, das Risikomanagement übergreifend auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit hin zu überprüfen?

In welchen nachfolgenden Bereichen des Risikomanagements wird auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft?

- Prozess der Risikoanalyse und Priorisierung
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie, wie diese Prüfung für den jeweiligen Bereich durchgeführt wird und zu welchen Ergebnissen sie – insbesondere in Bezug auf die priorisierten Risiken - geführt hat.

Die Angemessenheit der anzuwendenden Maßnahmen wird durch die zu priorisierenden Risiken, den potenziellen Grad der Milderung oder die Aussicht auf ein erfolgreiches Abstellen des Risikos beeinflusst und berücksichtigt ferner zur Verfügung stehende Ressourcen sowie die Einflussmöglichkeit unseres Unternehmens. Der Überprüfungsprozess der individuellen Zielerreichung bzw. der dafür ergriffenen Maßnahmen unterliegt einem fortlaufenden Monitoring. Die Bewertung der individuellen Zielerreichung erfolgt nach Ablauf der jeweils festgelegten Frist, z. B. anhand erbrachter Nachweise. NKD ist sich bewusst, dass die Umsetzung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten ein kontinuierlicher Prozess ist, der regelmäßig überprüft und angepasst werden muss. Wir verpflichten uns, den Ansatz zur kontinuierlichen Verbesserung zu verfolgen und unsere Geschäftspartner bei der Umsetzung der Anforderungen nach bestem Wissen und Gewissen sowie im Rahmen unserer Einflussmöglichkeiten zu unterstützen.

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existieren Prozesse bzw. Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagements die Interessen Ihrer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb Ihrer Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln Ihres Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in Ihren Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen berücksichtigt werden?

In welchen Bereichen des Risikomanagements existieren Prozesse bzw. Maßnahmen um die Interessen der potenziell Betroffenen zu berücksichtigen?

- Präventionsmaßnahmen
- Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie die Prozesse bzw. Maßnahmen für den jeweiligen Bereich des Risikomanagements.

NKD ist Mitglied bei Amfori, dem Textilbündnis, dem Verband der Fertigwarenimporteure und dem Pelzfrei-Programm von Vier Pfoten. Im Rahmen der Zusammenarbeit mit diesen Mitgliedsinitiativen – insbesondere bezüglich unseres gemeinsamen Engagements im Textilbündnis - sind wir bestrebt, unsere Prozesse und Maßnahmen so anzupassen, um potenziell oder tatsächlich betroffene Personen oder Personengruppen besser zu integrieren und zu berücksichtigen. Das Beschwerdeverfahren wurde den Empfehlungen des BAFA entsprechend überarbeitet und angepasst und noch stärker am Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz angelehnt. Oftmals werden Hinweise oder Beschwerden von potenziell oder tatsächlich betroffenen Personen oder Personengruppen über externe Stakeholder gemeldet. Wir binden externe Stakeholder ein, indem wir sie über interne Rechercheergebnisse informieren. In der Regel erfolgt die Information an potenziell oder tatsächlich betroffene Personen über lokale NGOs, Gewerkschaften oder Mitgliedsorganisationen, die je nach Fall eingebunden wurden.